



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

Beauftragter der Bundesregierung  
für Aussiedlerfragen und  
nationale Minderheiten

# Willkommen in Deutschland

Zusatzinformationen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler



Allgemeine Informationen finden Sie in der Broschüre  
„Willkommen in Deutschland – Informationen für Zuwanderer“ sowie im  
Internet unter: **[www.bamf.de/wid-broschuere](http://www.bamf.de/wid-broschuere)**

# Willkommen in Deutschland

Zusatzinformationen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler



# Inhalt

	<b>Vorwort</b> .....	6
<b>I.</b>	<b>Registrierung und Verteilung im Bundesgebiet</b> .....	8
<b>II.</b>	<b>Wichtige Dokumente</b> .....	10
	Spätaussiedlerbescheinigung .....	10
	Nachträgliche Einbeziehung .....	11
	Personenstandsurkunden .....	11
<b>III.</b>	<b>Staatsangehörigkeit</b> .....	12
<b>IV.</b>	<b>Anmeldung und Namensführung</b> .....	14
	Anmeldung .....	14
	Namensführung und Namensänderung .....	15
<b>V.</b>	<b>Integrations- und Beratungsangebote</b> .....	16
	Integrationskurs .....	16
	„Gemeinsam unterwegs: Identität, Anerkennung, Begegnung“ .....	16
	Migrationsberatung .....	18
	Ergänzende Beratungsangebote von Vertriebenen- verbänden und christlichen Religionsgemeinschaften .....	19
	Sprachförderung (Hochschulbereich) .....	22
	Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ .....	23
<b>VI.</b>	<b>Staatliche und sonstige Unterstützungsleistungen</b> .....	24
	Rückführungskosten .....	24
	Betreuungsgeld .....	25
	Arbeitslosengeld II, Sozialgeld .....	26
	Pauschale Eingliederungshilfe .....	27
<b>VII.</b>	<b>Versicherungen</b> .....	30
	Leistungen bei Krankheit in der Übergangszeit .....	30
	Krankenversicherung .....	31
	Rentenversicherung .....	34
<b>VIII.</b>	<b>Bundesfreiwilligendienst und Jugendfreiwilligendienste</b> .....	36
<b>IX.</b>	<b>Freiwilliger Wehrdienst</b> .....	38



## Vorwort

Liebe Landsleute,

als Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten heie ich Sie herzlich in Ihrer Heimat Deutschland willkommen. Vielleicht kennen Sie Deutschland aus Erzhlungen von Verwandten und Bekannten oder waren selbst schon einmal hier. Manche Vorstellungen werden sich besttigen, einiges wird mit Sicherheit neu und vielleicht auch fremd sein.

Sie gehren zum Kreis der 7.000 Sptaussiedler und Familienangehrigen, die jedes Jahr meist aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland kommen. In Anerkennung Ihres besonderen Kriegsfolgenschicksals steht die Bundesregierung zu ihrer Verpflichtung, das Tor nach Deutschland offen zu halten. Ihre Ankunft ist der Beweis dafr, dass die Bundesregierung diese Verpflichtung sehr ernst nimmt.

Als Beauftragter der Bundesregierung fhle ich mich Ihren Interessen und Bedrfnissen auf Ihrem Weg in die deutsche Gesellschaft verpflichtet. Meine Aufgabe ist es, das Aufnahmeverfahren und die Wiederbeheimatungsangebote in Zusammenarbeit mit Bund, Lndern, Verbnden und vielen Ehrenamtlichen aufeinander abzustimmen.

Als Kompass fr Ihre Reise, die mit Chancen, aber auch Herausforderungen verbunden sein wird, empfehle ich Ihnen die vorliegende Broschre. Vom Jugendfreiwilligendienst bis zur Rente, von der Anerkennung von Berufsabschlssen bis zur Krankenversicherung und zum Gesundheitswesen finden Sie alle wichtigen Informationen rund um jedes Lebensalter und fast jede Lebenslage. Auerdem erfahren Sie Wissenswertes ber den fr Sptaussiedler kostenlosen sogenannten „Integrationskurs“. Denken Sie daran: Sprache ist Ihr Schlssel zur Heimat!

Diese Informationen stehen Ihnen selbstverständlich auch im Internet unter [www.bamf.de/wid-broschuere](http://www.bamf.de/wid-broschuere) zur Verfügung.

Ergänzend bieten auch die Selbstorganisationen deutscher Spätaussiedler – die Landsmannschaften – wertvolle Hilfe. Für den Bereich der Deutschen aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion finden Sie diese beispielsweise auf [www.lmdr.de](http://www.lmdr.de).

Nutzen Sie die Chance, Ihre neue Heimat von Anfang an erfolgreich mitzugestalten und bringen Sie sich und Ihre Talente ein!

Auf diesem Weg begleiten Sie und Ihre Familien meine besten Wünsche.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bernd Fabritius', with a stylized, cursive script.

Prof. Dr. Bernd Fabritius

Beauftragter der Bundesregierung für Aussiedlerfragen  
und nationale Minderheiten

# I. Registrierung und Verteilung im Bundesgebiet

In der Erstaufnahmeeinrichtung Friedland werden Sie vom Bundesverwaltungsamt registriert und auf ein bestimmtes Bundesland innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verteilt. Die Entscheidung erfolgt nach gesetzlichen Quoten und dient der gleichmäßigen Verteilung der nach Deutschland kommenden Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen. Grundsätzlich haben Sie zwar überall in Deutschland Anspruch auf Hilfe, mit der Verteilung wird Ihnen aber der Start und die Integration in Deutschland erleichtert. Die Länder haben unterschiedliche Regeln für die Zuweisung eines bestimmten Wohnortes. An jedem Zuweisungsort sind ausreichende Möglichkeiten zu Ihrer Betreuung vorhanden.



## Hier können Sie sich informieren

### Vor Ort:

- Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung
- Vertriebenenamt (Ausgleichsamt)
- Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte
- Jugendmigrationsdienste

### Internet:

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge:  
**[www.bamf.de/spaetaussiedelnde](http://www.bamf.de/spaetaussiedelnde)**
- Jugendmigrationsdienste: **[www.jmd-portal.de](http://www.jmd-portal.de)**







## II. Wichtige Dokumente

### Spätaussiedlerbescheinigung

Das Bundesverwaltungsamt stellt Ihnen eine Spätaussiedlerbescheinigung aus. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Allerdings müssen Sie dem Bundesverwaltungsamt umgehend Ihre Anschrift in Deutschland mitteilen, damit Ihnen die Bescheinigung übersandt werden kann. Eheleute und Nachkommen, die in den Aufnahmebescheid mit einbezogen wurden, erhalten ebenfalls eine Bescheinigung. Diese Bescheinigungen sind wichtige Dokumente. Bewahren Sie sie gut auf! Sie müssen Sie bei allen Behörden und Ämtern vorlegen. Nur mit ihnen erhalten Sie die Ihnen zustehenden Rechte und Vergünstigungen. Damit können Sie belegen, dass Sie kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.



#### Hier können Sie sich informieren

Bundesverwaltungsamt – Außenstelle Friedland  
Heimkehrerstr. 16, 37133 Friedland  
Tel.: **0228 99358 9192**, Fax: **0228 99358 9361**  
E-Mail: [spaetaussiedler@bva.bund.de](mailto:spaetaussiedler@bva.bund.de)

## Nachträgliche Einbeziehung

Seit dem 14. September 2013 haben alle im Bundesgebiet wohnenden Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler die Möglichkeit, im Herkunftsstaat verbliebene Eheleute und Nachkommen in den Aufnahmebescheid nachträglich einzubeziehen. Hierfür müssen Sie einen Antrag stellen, nachdem Sie Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Das Verfahren dient der nachträglichen Familienzusammenführung.



### Hier können Sie sich informieren

Bundesverwaltungsamt – Außenstelle Friedland  
 Heimkehrerstr. 16, 37133 Friedland  
 Tel.: **0228 99358 9192**, Fax: **0228 99358 9361**  
 E-Mail: [spaetaussiedler@bva.bund.de](mailto:spaetaussiedler@bva.bund.de)

## Personenstandsurkunden

Personenstandsurkunden sind zum Beispiel Geburts- oder Eheurkunden. Wenn Sie im Ausland geboren worden sind oder Ihre Ehe außerhalb Deutschlands geschlossen wurde, haben Sie die Möglichkeit, die Geburt und/oder die Eheschließung im deutschen Personenstandsregister beurkunden zu lassen und entsprechende Urkunden zu erhalten. Hierfür wenden Sie sich an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt.



### Hier können Sie sich informieren

#### Vor Ort:

- Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung
- Standesamt
- Vertriebenenamt (Ausgleichsamt)

## III. Staatsangehörigkeit

Mit dem Ausstellen Ihrer Spätaussiedlerbescheinigung haben Sie automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Dasselbe gilt für Ihren nichtdeutschen Ehegatten oder Ihre nichtdeutsche Ehegattin und Ihre Nachkommen, soweit sie in den Aufnahmebescheid einbezogen sind.

Ab diesem Zeitpunkt werden Sie, auch wenn die Staatsangehörigkeit Ihres Herkunftsstaates fortbesteht, nach deutschem Recht ausschließlich als deutsche Staatsangehörige behandelt. Das bedeutet, dass Sie sich nach Aushändigung der Spätaussiedlerbescheinigung bei deutschen Stellen (Behörden und Ämtern oder bei der Polizei) mit deutschen Personalpapieren (Personalausweis, Reisepass) ausweisen müssen.



### TIPP

Wenn die Staatsangehörigkeit des Herkunftsstaates fortbesteht, werden Sie auch von diesem weiterhin als dessen eigene Staatsangehörige angesehen und sind dort seinem Recht unterworfen. Das bedeutet auch, dass Deutschland Ihnen in Ihrem Herkunftsstaat keinen diplomatischen Schutz gewähren kann. Wenn hier mit Schwierigkeiten zu rechnen ist, sollten Sie die Staatsangehörigkeit Ihres Herkunftsstaates aufgeben. Dazu müssen Sie sich an die Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) Ihres Herkunftsstaates wenden. Diese kann Ihnen mitteilen, welche Schritte Sie hierfür unternehmen müssen.



### WICHTIGER HINWEIS

Sie können nach deutschem Recht die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verlieren, wenn Sie sich neue Ausweispapiere Ihres Herkunftsstaates ausstellen lassen. Bitte informieren Sie sich deshalb bei der Stadt- oder Kreisverwaltung Ihres deutschen Wohnortes vorab eingehend, ob Ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch den Antrag auf Ausstellung neuer Papiere im Herkunftsstaat gefährdet ist. Das ist der Fall, wenn Sie durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung automatisch die Staatsangehörigkeit Ihres Herkunftsstaates verloren haben, wie es zum Beispiel das kasachische Staatsangehörigkeitsrecht vorsieht. Wenn Sie dann auf Antrag die Staatsangehörigkeit des Herkunftsstaates wiedererwerben, verlieren Sie nach § 25 des Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit.



Ihre Familienangehörigen, die nicht in Ihren Aufnahmebescheid einbezogen sind und deshalb keine Bescheinigung besitzen, bleiben rechtlich gesehen Ausländerinnen und Ausländer. Sie können die deutsche Staatsangehörigkeit nur erwerben, indem sie einen Antrag auf Einbürgerung stellen und die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Zu den Voraussetzungen gehören unter anderem ausreichende Deutschkenntnisse und in der Regel die Aufgabe der Staatsangehörigkeit des Herkunftsstaates.



### Hier können Sie sich informieren

**Vor Ort:**

- Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung



## IV. Anmeldung und Namensführung

### Anmeldung

Wenn Sie Ihre neue Wohnung bezogen und damit auch eine neue Anschrift erhalten haben, müssen Sie sich bei der für Sie zuständigen Meldebehörde anmelden. Die dafür notwendigen Dokumente (Pässe und Personenstandsurkunden von allen Personen, die angemeldet werden sollen, Ihren Aufnahmebescheid und Ihren Registrierschein des Bundesverwaltungsamtes) sollten Sie zur Anmeldung mitbringen.



## WICHTIGER HINWEIS

Ihre Anmeldung müssen Sie in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug erledigen. Eine verspätete Anmeldung kann mit einem Bußgeld geahndet werden.



### Hier können Sie sich informieren

**Vor Ort:**

- Bürgerämter

## Namensführung und Namensänderung

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler beziehungsweise als deren/ dessen Eheleute oder Nachkommen können Sie Ihren Namen ändern lassen. Schon während des Registrier- und Verteilungsverfahrens, welches das Bundesverwaltungsamt durchführt, können Sie hierzu eine Erklärung abgeben. Danach können Sie Ihren Namen nur noch bei dem für Sie zuständigen Standesamt am Wohnort ändern lassen. Hier müssen Sie eine entsprechende eventuell kostenpflichtige Erklärung abgeben (Namenserklärung).

## WICHTIGER HINWEIS

Die Namenserklärung können Sie nur einmal abgeben. Die Möglichkeit zur späteren Wiederholung besteht nicht.

# V. Integrations- und Beratungsangebote

## Integrationskurs

Für Ihre erfolgreiche Integration in Deutschland ist es wichtig, gut Deutsch zu sprechen. Außerdem ist es sinnvoll, einiges über Deutschland zu wissen, zum Beispiel über die Geschichte, die Kultur und die Rechtsordnung. All das können Sie im Integrationskurs lernen.



### Hier können Sie sich informieren

Nähere Informationen zum Integrationskurs finden Sie im Internet unter [www.bamf.de/integrationskurse](http://www.bamf.de/integrationskurse) oder in der Broschüre „Willkommen in Deutschland – Informationen für Zuwanderer“.



### TIPP

Die genauen Kurszeiten (Teil- oder Vollzeit) können Sie vor Ort mit den jeweiligen Kursträgern absprechen. Wo Kurse in Ihrer Nähe stattfinden, erfahren Sie im Internet unter [www.bamf.de/integrationskurse](http://www.bamf.de/integrationskurse).

## „Gemeinsam unterwegs: Identität, Anerkennung, Begegnung“

Für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, deren Eheleute oder Nachkommen sowie weitere Familienangehörige gibt es ein spezielles Integrationsförderangebot nach § 9 Abs. 4 Bundesvertriebenengesetz: die Maßnahme „Gemeinsam unterwegs: Identität, Anerkennung, Begegnung“. Diese Maßnahme wird seit 2020 in unterschiedlichen Formaten angeboten, als Kurs mit 50, 100 oder 200 Unterrichtseinheiten sowie in Form von





kürzeren Veranstaltungen. Sie findet ergänzend zum Integrationskurs statt und behandelt folgende Themenschwerpunkte:

- Fragen der Identität und Biographie, zum Beispiel die Vorstellungen von der deutschen Kultur und Lebenswelt und Erfahrungen damit
- Vielfalt in Deutschland, beispielsweise verschiedene Einwanderungsformen nach Deutschland
- Engagement und Partizipation, Informationen über das politische System in Deutschland und Möglichkeiten der politischen Teilhabe
- Kommunikation und Medien, etwa die Nutzung von vielfältigen Medienangeboten und das kritische Reflektieren von vermittelten Informationen
- Beruf, Weiterbildung und Selbständigkeit, zum Beispiel Möglichkeiten und Chancen auf dem deutschen Arbeitsmarkt oder bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen
- Familie, Erziehung und Bildung, zum Beispiel Grundzüge des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungssystems

Die Maßnahme soll Sie dabei unterstützen, sich eigenständig in Ihrem neuen Lebensumfeld zurechtzufinden und Sie aber auch informieren und begleiten, wenn Sie schon länger in Deutschland leben. Wesentlicher Bestandteil der Maßnahme sind praktische Aufgaben, die Sie in der Handlungssicherheit und selbstbewussten Alltagsgestaltung stärken sollen. Zudem gibt es Raum für Austausch und Begegnung mit anderen gesellschaftlichen Gruppen.



### Hier können Sie sich informieren

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.bamf.de/gemeinsam-unterwegs](http://www.bamf.de/gemeinsam-unterwegs)

## Migrationsberatung

Bei Fragen rund um Maßnahmen, die Ihre Integration in Deutschland unterstützen, können Sie sich an die Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE) oder die Jugendmigrationsdienste (JMD) wenden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MBE, die sich grundsätzlich an Personen über 27 Jahre richtet, helfen Ihnen dabei, sich in Deutschland zurechtzufinden. Sie beraten Sie unter anderem zu den Themen Sprachwerb, Schule und Beruf, Wohnen, Gesundheit und Familie. Die Beraterinnen und Berater verstehen meistens auch die Sprache Ihres Herkunftslandes und sind mit Problemen und Herausforderungen vertraut, die sich beim Einleben in Deutschland ergeben können. Dieses Grundberatungsangebot wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert und vom Bund der Vertriebenen und den Wohlfahrtsverbänden der BAGFW bereitgestellt. Es ist auf Ihren aktuellen Bedarf und auf Ihre individuelle Situation ausgerichtet.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet mit den JMD einen speziellen Beratungsdienst für junge Zuwanderinnen und Zuwanderer sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler an. In den bundesweit rund 470 Einrichtungen begleiten Fachleute junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter vom zwölften bis 27. Lebensjahr mit einem vielschichtigen Angebot, um ihnen Chancengerechtigkeit und

gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen. Dabei stehen vor allem die Stärkung der Kompetenzen der jungen Menschen und ihre Integration in Schule, Ausbildung und Arbeitsmarkt im Vordergrund. Die Aufgaben reichen von kurzfristigen Beratungen über eine längere, intensivere Einzelfallbegleitung im Case Management bis hin zu Gruppenmaßnahmen.



## Hier können Sie sich informieren

### Vor Ort:

- Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung
- Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte
- Jugendmigrationsdienste

### Internet:

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge:  
**[www.bamf.de/migrationsberatung](http://www.bamf.de/migrationsberatung)**
- Jugendmigrationsdienste: **[www.jugendmigrationsdienste.de](http://www.jugendmigrationsdienste.de)**

Nähere Informationen zu den Beratungsdiensten finden Sie auch in der Hauptbroschüre „**Willkommen in Deutschland – Informationen für Zuwanderer**“.

## Ergänzende Beratungsangebote von Vertriebenenverbänden und christlichen Religionsgemeinschaften

Neben der Bewahrung kultureller Traditionen und der Unterstützung der deutschen Minderheiten und Volksgruppen widmen sich der Bund der Vertriebenen, seine Landesverbände und die Landsmannschaften der sozialen Beratung und Betreuung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.



## Hier können Sie sich informieren

Bund der Vertriebenen  
Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände e.V.  
Godesberger Allee 72–74  
53175 Bonn  
Tel.: **0228 81007 30**  
Fax: **0228 81007 52**  
E-Mail: [info@bdvbund.de](mailto:info@bdvbund.de)  
Internet: [www.bund-der-vertriebenen.de](http://www.bund-der-vertriebenen.de)

Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e.V.  
Die Bundesgeschäftsstelle der LMDR e.V.  
Raitelsbergstraße 49  
70188 Stuttgart  
Tel.: **0711 1 66 59 0**  
Fax: **0711 1 66 59 59**  
E-Mail: [Kontakt@lmdr.de](mailto:Kontakt@lmdr.de)  
Facebook: <http://facebook.de/lmdr.ev>  
Internet: [www.deutscheausrussland.de](http://www.deutscheausrussland.de) oder [www.lmdr.de](http://www.lmdr.de)

Landsmannschaft der Banater Schwaben e.V.  
Karwendelstraße 32  
81369 München  
Tel.: **089 23 55 730**  
Fax: **089 23 55 73 10**  
E-Mail: [landsmannschaft@banater-schwaben.de](mailto:landsmannschaft@banater-schwaben.de)  
Internet: [www.banater-schwaben.de](http://www.banater-schwaben.de)

Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V.  
Karlstraße 100  
80335 München  
Tel.: **089 23 66 09 11**  
Fax: **089 23 66 09 15**  
E-Mail: [info@siebenbuerger.de](mailto:info@siebenbuerger.de)  
Internet: [www.siebenbuerger.de](http://www.siebenbuerger.de)

Bei Fragen über das kirchliche Leben und Brauchtum in Deutschland können Sie sich an die nachfolgend genannten Vertreter der christlichen Religionsgemeinschaften wenden.



## Hier können Sie sich informieren

Seelsorgestelle der Deutschen Bischofskonferenz für die Gläubigen aus der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

Josef Messmer, Bildungsreferent

Diözese Augsburg

Leiter des St. Clemens-Werkes e.V.

Kappelberg 1

86150 Augsburg

Tel.: **0821 3166 2470**

Fax: **0821 3166 2079**

E-Mail: [spaetaussiedlerseelsorge@bistum-augsburg.de](mailto:spaetaussiedlerseelsorge@bistum-augsburg.de)

Beauftragter der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Fragen der Spätausgesiedelten und nationalen Minderheiten

Pfarrer Edgar L. Born

Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW

Fachbereich 6: Flucht, Migration, Integration

Iserlohner Str. 25

58239 Schwerte

Tel.: **02304 755 344**

Fax: **02304 755 318**

Forum evangelischer Freikirchen

Bibelseminar Bonn e.V.

Prof. Dr. Heinrich Derksen

Ehrental 2-4

53332 Bornheim

Tel.: **02222 701 200**

Fax: **02222 701 111**

E-Mail: [bsb-online.de](mailto:bsb-online.de)

## Sprachförderung (Hochschulbereich)

Sofern Sie jünger als 30 Jahre sind und die Hochschulreife erwerben möchten, können Sie Beihilfen zum Besuch von studienbezogenen Sprachkursen und Sonderlehrgängen erhalten. Diese Beihilfen sowie eine individuelle Bildungsberatung, die Ihnen auch dabei helfen kann, Ihre im Ausland erworbene Hochschulreife anerkennen zu lassen, werden Ihnen über den Garantiefonds-Hochschulbereich durch die Otto Benecke Stiftung e. V. gewährt.

Im Rahmen der Bildungsberatung Garantiefonds-Hochschulbereich erhalten Sie auch nähere Informationen über Studienmöglichkeiten, Studienbedingungen und Hochschulzulassungsvoraussetzungen. Die Beratungsstellen vermitteln Ihnen die Teilnahme an studienbezogenen Sprachkursen sowie studienvorbereitenden Lehrgängen und helfen beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung. Sie beraten und begleiten die Studienbewerberinnen und -bewerber sowie Studierende außerdem auch während ihrer Ausbildung.



### Hier können Sie sich informieren

**Internet:**

■ [www.bildungsberatung-gfh.de](http://www.bildungsberatung-gfh.de)

## Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ hilft dabei, die Arbeitsmarktchancen für Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern. Auch Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler erhalten zum Beispiel bei den Beratungsstellen des Förderprogramms Unterstützung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort beraten Sie unter anderem zum Thema Anerkennung Ihres Berufsabschlusses und zu möglichen Qualifizierungswegen. Sollten Sie im Rahmen des Anerkennungsverfahrens keine volle Gleichwertigkeit Ihres ausländischen Berufsabschlusses erhalten haben, können Sie im Förderprogramm IQ auch Qualifizierungsmaßnahmen in Anspruch nehmen.



### Hier können Sie sich informieren

Nähere Informationen zu den Angeboten des Förderprogramms IQ und den Anlaufstellen vor Ort finden Sie im Internet unter **[www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de)**.



## VI. Staatliche und sonstige Unterstützungsleistungen

### **Rückführungskosten**

Für Ihre Reisekosten nach Deutschland (Rückführungskosten) kann Ihnen auf Antrag ein einmaliger Pauschalbetrag gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass diese Kosten im Zusammenhang mit der Aussiedlung entstanden sind und von Ihnen vorfinanziert wurden. Der Pauschalbetrag liegt derzeit, wenn Sie beispielsweise aus Russland kommen, bei 102 Euro je begünstigter Person.



Soweit Ihr Anspruch auf Zahlung der Rückführungskosten nicht bereits im Voraus an ein Beförderungsunternehmen abgetreten wurde, erhalten Sie die Leistung durch das Bundesverwaltungsamt während des Registrierungsverfahrens in der Regel als Barzahlung.

## Betreuungsgeld

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler erhalten Sie für die Finanzierung Ihrer ersten notwendigen Ausgaben in Deutschland ein einmaliges Betreuungsgeld in Höhe von elf Euro. Diese Leistung bekommen auch Ihre Familienangehörigen, wenn sie gemeinsam mit Ihnen eingereist sind.

Betreuungsgeld wird Ihnen gewährt, wenn Sie sich als anspruchsberechtigte Person unverzüglich nach Ihrem Eintreffen im Bundesgebiet in die Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes in Friedland zur Registrierung und Verteilung begeben. Das Betreuungsgeld ist eine freiwillige Leistung der Bundesregierung. Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt – Außenstelle Friedland.



### Hier können Sie sich informieren

Bundesverwaltungsamt – Außenstelle Friedland  
Heimkehrerstr. 16, 37133 Friedland  
Tel.: **0228 99358 9192**  
Fax: **0228 99358 9361**  
E-Mail: **spaetaussiedler@bva.bund.de**

## Arbeitslosengeld II, Sozialgeld

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler erhalten, ebenso wie alle anderen deutschen Staatsangehörigen, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), wenn sie die dafür erforderlichen Leistungsvoraussetzungen erfüllen.



### CHECKLISTE

Die Gewährung von Arbeitslosengeld II setzt Folgendes voraus:

- Vollendung des 15. Lebensjahres und Nichterreichen der nach Jahrgängen gestaffelten Altersgrenze (65. bis 67. Lebensjahr),
- Erwerbsfähigkeit,
- Hilfebedürftigkeit und
- gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

Neben dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten haben auch die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (beispielsweise Eheleute, Partnerinnen oder Partner oder unter 25 Jahre alte Kinder) Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wenn die Voraussetzungen, insbesondere Hilfebedürftigkeit, vorliegen.

Leistungen nach dem SGB II werden nur auf Antrag erbracht. Der Bewilligungszeitraum ist in der Regel ein Jahr. Der Antrag ist beim örtlich zuständigen Jobcenter zu stellen.

Nach dem SGB II erhalten Sie und die weiteren Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft Leistungen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts, sofern Sie diesen nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer bestreiten können. Sie haben dann Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Für nicht erwerbsfähige Angehörige wird Sozialgeld geleistet. Außerdem erhalten Sie auch Leistungen, die Ihnen helfen, wieder eine Arbeit zu finden (unter anderem Beratung und Weiterbildungsmaßnahmen). Seit dem 1. Januar 2020 beträgt der Regelbedarf 432 Euro pro Monat für Alleinstehende beziehungsweise Alleinerziehende. Der Regelbedarf für Kinder und Jugendliche ist nach Altersabschnitten gestaffelt. Zusätzlich werden die

tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung übernommen, sofern sie angemessen sind. Für besondere Lebenssituationen – wie beispielsweise für Alleinerziehende oder für kostenaufwändige Ernährung aus medizinischen Gründen – werden Mehrbedarfe gewährt. Darüber hinaus können Einmalleistungen, beispielsweise für die Erstausrüstung der Wohnung, bei Schwangerschaft und Geburt in Betracht kommen.

Für Kinder und Jugendliche besteht zusätzlich ein Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, das sogenannte Bildungspaket. Jedes Kind soll die Chance erhalten, sich in der Gemeinschaft mit Gleichaltrigen zu entfalten und Fähigkeiten und Talente zu entdecken und auszubilden. Leistungen nach dem Bildungspaket erhalten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Ausnahme siehe unten).

#### Das Bildungspaket

- enthält eine Leistung für den persönlichen Schulbedarf von Schülerinnen und Schülern. Dazu gehören zum Beispiel Stifte und Hefte, Schnellhefter und Wasserfarben, Taschenrechner und Schulranzen. Für die Anschaffung dieser Dinge überweist Ihnen das Jobcenter ohne zusätzlichen Antrag 150 Euro jährlich, 100 Euro für das erste Schulhalbjahr und 50 Euro für das zweite Schulhalbjahr (Stand 2020).
- ermöglicht die Teilnahme an eintägigen oder mehrtägigen Schul- und Kitaausflügen.
- beinhaltet Leistungen für Aufwendungen für die Schülerbeförderung und für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule, Kita (sowie Hortbereich) oder Kindertagespflege.
- fördert darüber hinaus das gemeinsame Mitmachen bei Vereins-, Kultur- und Ferienangeboten mit einem pauschalen Betrag von 15 Euro monatlich. Die Altersobergrenze beträgt hier 18 Jahre.
- bietet für Schülerinnen und Schüler auch eine außerschulische Lernförderung unabhängig einer Versetzungsgefährdung. Diese ist jedoch im Gegensatz zu den anderen Leistungen des Bildungspaketes gesondert zu beantragen.

#### Pauschale Eingliederungshilfe

Eine pauschale Eingliederungshilfe wird in Deutschland Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern aus der ehemaligen Sowjetunion als Ausgleich



## Hier können Sie sich informieren

### Vor Ort und im Internet:

- Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung
- Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte:  
**[www.bamf.de/migrationsberatung](http://www.bamf.de/migrationsberatung)**
- Jugendmigrationsdienste: **[www.jmd-portal.de](http://www.jmd-portal.de)**
- Agentur für Arbeit: **[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)**

für den Gewahrsam (Aufenthalt in der sogenannten Trud-Armee, in Sondersiedlungen für Deutsche oder unter Kommandanturaufsicht) gewährt, den die Russlanddeutschen in der Kriegs- und Nachkriegszeit erleiden mussten.

Einen Antrag können Sie stellen, wenn Sie vor dem 1. April 1956 geboren wurden und über den Status einer anerkannten Spätaussiedlerin oder eines anerkannten Spätaussiedlers gemäß § 4 BVFG verfügen und vom Gewahrsam selbst betroffen waren. Berechtigt sind nur Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, nicht jedoch Eheleute und Nachkommen.

Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach dem Geburtsdatum: Sind Sie vor dem 1. Januar 1946 geboren, erhalten Sie einmalig 3.068 Euro. Sind Sie in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1946 und dem 31. März 1956 geboren, beträgt die pauschale Eingliederungshilfe 2.046 Euro.



## TIPP

Der Antrag kann bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung in Friedland gestellt werden, aber auch später. Bitte beachten Sie, dass eine Antragstellung nur innerhalb von drei Jahren nach Erhalt der Spätaussiedlerbescheinigung möglich ist.



## Hier können Sie sich informieren

---

Bundesverwaltungsamt – Außenstelle Friedland

Heimkehrerstr. 16, 37133 Friedland

Telefon: **0228 99358 9192**

Fax: **0228 99358 9361**

E-Mail: [spaetaussiedler@bva.bund.de](mailto:spaetaussiedler@bva.bund.de)

Internet: [www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de)



## VII. Versicherungen

### Leistungen bei Krankheit in der Übergangszeit

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler erhalten Sie und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Eheleute und Nachkommen nach der Einreise bei Krankheit übergangsweise und einmalig Leistungen genauso wie Versicherte in Deutschland. Keine Leistungen bekommt, wer sich nach dem Verlassen des Herkunftsgebietes länger als zwei Monate im Ausland aufgehalten hat oder erst nach mehr als drei Monaten Aufenthalt in Deutschland krank wird.

Die Leistungen umfassen Krankenbehandlung, Zuschüsse für Zahnersatz und notwendige Fahrtkosten. Diese Leistungen werden längstens für die ersten 78 Wochen des Aufenthalts gewährt.

Die Leistungen gewährt eine gesetzliche Krankenkasse, die Sie frei wählen können. Sie kann Berechtigungsscheine für die Behandlungen ausstellen. Durch das Bundesvertriebenengesetz wird nur Ihr erster Bedarf nach der Einreise abgedeckt. Für die Zeit danach müssen Sie sich gesetzlich oder privat krankenversichern. Wenn Sie dies nicht innerhalb der ersten drei Aufenthaltsmonate erledigen, drohen Ihnen Nachteile im Krankheitsfall.



## Hier können Sie sich informieren

### Vor Ort:

- Krankenkassen

## Krankenversicherung

In Deutschland besteht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab einem Arbeitsentgelt von 450 Euro pro Monat grundsätzlich Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung; die Wahl einer privaten Krankenversicherung an Stelle der gesetzlichen ist für sie ab einem Jahresarbeitsentgelt von knapp 60.000 Euro möglich. Die Beiträge aus dem Arbeitsentgelt werden grundsätzlich jeweils zur Hälfte durch Arbeitgeber und Beschäftigte getragen. Die Krankenkassen können daneben von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag erheben, der ebenfalls hälftig getragen wird.

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht in der Regel auch dann, wenn Sie Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten beziehungsweise dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB III) beziehen. Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden in diesen Fällen vollständig von der Bundesagentur für Arbeit beziehungsweise vom Bund übernommen. Versicherungspflichtige Beziehende von Arbeitslosengeld können sich zugunsten eines bereits bestehenden und fortzusetzenden privaten Krankenversicherungsschutzes befreien lassen, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor dem Leistungsbezug nicht gesetzlich krankenversichert waren.

Keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht hingegen für Beziehende von Arbeitslosengeld II, die unmittelbar vor dem Leistungsbezug privat krankenversichert waren. In diesem Fall ist vielmehr die private Krankenversicherung auch während des Leistungsbezugs fortzusetzen. Das gilt auch, wenn Sie vor dem Arbeitslosengeld-II-Bezug nicht in Deutschland krankenversichert waren, aber hier privat krankenversichert gewesen wären, wenn Sie Ihre Tätigkeit hier ausgeübt hätten. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie in dem Land, in dem Sie vorher gelebt haben, selbständig tätig waren. Privat krankenversicherte Arbeitslosengeld-II-empfangsberechtigte Personen können in den Basistarif eines privaten Krankenversicherungsunternehmens wechseln. Dieses muss für den Geschäftsbetrieb in Deutschland zugelassen sein. Für die Dauer von Hilfebedürftigkeit halbiert sich der dort zu zahlende Beitrag. Die Grundsicherungsträger leisten Zuschüsse zum Krankenversicherungsbeitrag bis zur Höhe des hälftigen Basistarifbeitrags, allerdings nur bis zu der Höhe des Beitrags eines gesetzlich Versicherten. Damit erhalten auch privat versicherte Arbeitslosengeld-II-empfangsberechtigte Person die erforderlichen Mittel zur Bezahlung eines Krankenversicherungsschutzes.

Beziehen Sie kein Arbeitslosengeld II oder endet der Bezug von Arbeitslosengeld II, bevor bei Ihnen die Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt sind, greift ein spezielles Beitrittsrecht für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler: Sie können der Krankenversicherung innerhalb von sechs Monaten nach ständigem Aufenthalt im Inland oder innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld II beitreten, wenn Sie bis zum Verlassen Ihres Herkunftslandes bei einem dortigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren. Diese Regelung gilt auch für leistungsberechtigte Eheleute und Nachkommen.

Bei Aussiedlerinnen und Aussiedlern, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, tritt Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich auch ohne die in der Bundesrepublik Deutschland notwendigen Vorversicherungszeiten ein, wenn sie als Vertriebene gelten und ihren Wohnsitz innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Stellung des Rentenanspruchs in das Inland verlegt haben. Diese Regelung berücksichtigt, dass die den Rentenanspruch begründenden Beschäftigungszeiten in den Aussiedlungsgebieten bei Anwendung unseres Krankenversicherungsrechts in der Regel zur Versicherungspflicht und damit zu entsprechenden Vorversicherungszeiten geführt hätten. Die



Beiträge aus der gesetzlichen Rente werden grundsätzlich jeweils zur Hälfte durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Rentnerin beziehungsweise den Rentner getragen. Die Krankenkassen können daneben von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag erheben, der ebenfalls hälftig getragen wird.

### WICHTIGER HINWEIS

Bei den beiden angegebenen Fristen für den Beitritt handelt es sich jeweils um eine Ausschlussfrist – ein späterer Beitritt ist also nicht mehr möglich.

### TIPP



Ihren Status als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie durch die Vorlage der Spätaussiedlerbescheinigung nachweisen. Um Ihnen schon vor der Feststellung Ihres Spätaussiedlerstatus den Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung zu ermöglichen, reicht als vorläufiger Nachweis der vom Bundesverwaltungsamt ausgestellte Registrierschein.



### Hier können Sie sich informieren

**Vor Ort:**

- Krankenkassen
- Private Krankenversicherungsunternehmen

## Rentenversicherung

Einen Rentenanspruch in Deutschland erwerben Sie, indem Sie Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zahlen. Um eine Rente im Alter zu erhalten, müssen mindestens für fünf Jahre Beiträge gezahlt worden sein. Die Beiträge werden in der Regel direkt vom Gehalt oder Lohn abgezogen und an die Deutsche Rentenversicherung übermittelt. Selbständige oder Freiberuflerinnen und Freiberufler sind selbst dafür verantwortlich, die Beiträge an die Rentenversicherung zu zahlen. Für einige selbständige Tätigkeiten besteht eine Pflicht, Beiträge zu zahlen. Informieren Sie sich hierzu bei der Deutschen Rentenversicherung. Bei der Rente werden auch Zeiten der Kindererziehung und verschiedene andere Zeiten berücksichtigt.

Nach dem Fremdrentengesetz können Ihnen auch Zeiten angerechnet werden, für die Sie in Ihrem Herkunftsland Rentenbeiträge gezahlt haben. Erhalten Sie vom Rentenversicherungsträger Ihres Herkunftslandes ebenfalls eine Rente aus diesen Zeiten, wird sie auf die Rente in Deutschland angerechnet. Das bedeutet: Eine Rente aus Ihrem Herkunftsland wird von der deutschen Rente, die auf dem Fremdrentengesetz basiert, abgezogen. Das Fremdrentengesetz gilt nur für anerkannte Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler, nicht für Eheleute oder Angehörige ohne diesen Status.

Nähere Informationen zur Rente finden Sie zum Beispiel in den Broschüren der Deutschen Rentenversicherung, die auch im Internet erhältlich sind. Informationen zum Fremdrentengesetz enthält die Broschüre „Aussiedler und ihre Rente“.

## WICHTIGER HINWEIS

Wenn Eltern im Herkunftsland gemeinsam Kinder erzogen haben und die Mutter keine anerkannte Spätaussiedlerin ist, können die Kindererziehungszeiten bei dem als Spätaussiedler anerkannten Vater anerkannt werden. Hierfür müssen die Eltern innerhalb eines Jahres nach Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland eine gemeinsame Erklärung bei der Deutschen Rentenversicherung darüber abgeben, dass die Kindererziehungszeiten dem Vater zugeordnet werden sollen. Nach Ablauf der Frist ist eine Zuordnung zum Vater nicht mehr möglich. Wird die Frist für die gemeinsame Erklärung versäumt, ist die Anerkennung der Kindererziehungszeiten beim Vater nur dann möglich, wenn dieser die Kinder überwiegend erzogen hat.



## TIPP

Damit Ihre ausländischen Versicherungszeiten bei der Rente berücksichtigt werden können, sollten Sie entsprechende Nachweise, zum Beispiel Arbeitsbücher, bei der Deutschen Rentenversicherung einreichen. Am besten vereinbaren Sie dazu einen Termin in einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung. Die Beratung dort ist kostenlos. Eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie auf der Internetseite [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de).



## Hier können Sie sich informieren

### Vor Ort und im Internet:

- Deutsche Rentenversicherung:  
[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)
- Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung
- Vertriebenenamt (Ausgleichsamt)



## VIII. Bundesfreiwilligendienst und Jugendfreiwilligendienste

Ob im Kindergarten oder bei der Betreuung älterer Menschen, der Unterstützung von Menschen mit Behinderung oder beim Einsatz für die Natur: Der Bundesfreiwilligendienst (BFD), das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) oder das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) bieten Ihnen vielfältige Möglichkeiten sich zu engagieren. Sie stellen eine Bereicherung für Sie dar und eine Chance sich weiterzuentwickeln. Als jüngere Freiwillige oder jüngerer Freiwilliger erwerben Sie Fähigkeiten und persönliche Kompetenzen, die auch im Familien- und Berufsleben wichtig sind. Die Freiwilligendienste können auch für Ihre spätere Berufswahl sehr hilfreich sein, zum Beispiel für die Entscheidung, ob Sie für einen Pflegeberuf, für einen sozialen Beruf oder eher für einen Handwerksberuf geeignet sind. Ältere Freiwillige können ihre Lebenserfahrung in den Dienst einbringen. Dadurch, dass jüngere und ältere Freiwillige nebeneinander ihren Dienst tun, wird das gegenseitige Verständnis der Generationen gefördert.

## CHECKLISTE



- Während die Jugendfreiwilligendienste FSJ und FÖJ sich an junge Menschen unter 27 Jahren richten, steht der Bundesfreiwilligendienst (BFD) Männern und Frauen jeden Alters nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht offen.
- Grundsätzlich handelt es sich beim BFD, FSJ und FÖJ um einen ganztägigen Dienst. Im BFD ist für Personen über 27 Jahren auch ein Teilzeitdienst von mehr als 20 Stunden wöchentlich möglich. Personen unter 27 Jahren können im BFD, FSJ und FÖJ einen Teilzeitdienst von mehr als 20 Stunden wöchentlich leisten, sofern ein berechtigtes Interesse der Freiwilligen an einer Teilzeitbeschäftigung vorliegt. Dieses liegt z.B. dann vor, wenn Freiwillige ein Kind zu betreuen haben oder gesundheitlich beeinträchtigt sind und nicht die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Einsatzzeit absolvieren können.
- Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) sowie das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) können insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe geleistet werden, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur- und Denkmalpflege, des Sports, der Integration sowie des Zivil- und Katastrophenschutzes.
- In Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind, kann ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) oder auch ein BFD abgeleistet werden.
- Der Einsatz in BFD, FSJ oder FÖJ dauert in der Regel ein Jahr, mindestens sechs und höchstens 24 Monate.
- Die Freiwilligen werden gesetzlich sozialversichert.



### Hier können Sie sich informieren

#### Internet:

- Zum Freiwilligen Sozialen Jahr und zum Freiwilligen Ökologischen Jahr: **[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)**
- Zum Bundesfreiwilligendienst: **[www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de)**



## IX. Freiwilliger Wehrdienst

In Deutschland ist die verpflichtende Einberufung zum Grundwehrdienst ausgesetzt. Wehrdienst wird nur freiwillig geleistet. Als deutsche Staatsbürgerin oder deutscher Staatsbürger können Sie bis zu 23 Monate freiwilligen Wehrdienst leisten. Dies ist ein Angebot an alle, die staatsbürgerliche Verantwortung übernehmen und sich ein persönliches Bild von der Bundeswehr machen wollen, ohne sich als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit verpflichten zu müssen.

Unabhängig von der beabsichtigten Dauer Ihres Engagements sind die ersten sechs Monate für Sie und die Bundeswehr eine Probezeit, in der beide Partner die Zusammenarbeit beenden können.

## CHECKLISTE



**Für die Dauer des freiwilligen Wehrdienstes sind folgende Leistungen vorgesehen:**

- Monatlicher Wehrsoldgrundbetrag, dessen Höhe sich nach dem Dienstgrad richtet
- Kinderzuschlag für jedes kindergeldberechtigtes Kind
- Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige ohne eigenes Einkommen
- Vergütungen für herausgehobene Funktionen, für besondere Erschwernisse und für besondere zeitliche Belastungen
- Entlassungsgeld nach erfolgreicher Absolvierung der Probezeit
- Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung
- Familienheimfahrten
- berufliche Beratung und Qualifizierung durch den Berufsförderungsdienst

Bei der Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung wird zusätzlich ein steuerfreier Auslandsverwendungszuschlag gezahlt.

## WICHTIGER HINWEIS

Ihr Arbeitsplatz bleibt während des freiwilligen Wehrdienstes gesetzlich geschützt.



### Hier können Sie sich informieren

**Telefon:**

kostenfreie Hotline (innerhalb Deutschlands): **0800 9800880**

**Internet:**

- Bundeswehr: [www.bundeswehr-karriere.de](http://www.bundeswehr-karriere.de)









# Impressum

**Herausgeber:**

Bundesministerium des Innern  
10557 Berlin

**Redaktion:**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90461 Nürnberg

**Stand:** 01/2020; 54. aktualisierte Fassung

**Druck:** Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, 60386 Frankfurt am Main

**Gestaltung und Produktion:** MediaCompany – Agentur für Kommunikation GmbH

**Bildnachweis:**

Titelbild: © BMI; S. 6: BMI; S. 9: © iStockphoto.com/hanohiki; S. 10: iStockphoto.com/SbytovaMN; S. 13: iStockphoto.com/seb\_ra; S. 14: iStockphoto.com/AndreyPopov; S. 17: iStockphoto.com/BakiBG; S. 24: iStockphoto.com/mrtom-uk; S. 30: iStockphoto.com/Lothar Drechsel; S. 36: iStockphoto.com/Daisy-Daisy; S. 38: Bundeswehr

**Sprachen:**

Deutsch/Russisch

**Publikationsbestellung:**

Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock  
Servicetelefon: +49 30 18 272 2721  
Servicefax: +49 30 18 10 272 272 1  
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Bestellung über das Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Online-Bestellung: [www.bundesregierung.de/publikationen](http://www.bundesregierung.de/publikationen)

Weitere Publikationen der Bundesregierung zum Herunterladen und zum Bestellen finden Sie ebenfalls unter: [www.bundesregierung.de/publikationen](http://www.bundesregierung.de/publikationen)

Artikelnummer: BMI20006

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

**Hinweis:**

Änderungen bei Rechtsvorschriften, Adressen und Telefonnummern können die Aktualität der Broschüre beeinträchtigen oder in Teilen ungültig werden lassen. Bitte erkundigen Sie sich in für Sie wichtigen Angelegenheiten deshalb immer vor Ort.

[www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)  
[www.bamf.de](http://www.bamf.de)